

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen vom 07. Dezember 2001

Der Verbandsgemeinderat Höhr-Grenzhausen hat in seiner Sitzung am **03. Dezember 2001** aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jetzt geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Präambel:

Die Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen haben vornehmlich das Ziel zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, bei der Ordnung des Wasserhaushalts die öffentliche Wasserversorgung zu sichern und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässer zu verhüten, sowie die vielfältigen ökologischen Funktionen der oberirdischen Gewässer und ihrer unmittelbaren Umgebung zu erhalten und zu verbessern.

Jeder ist verpflichtet, mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassenen Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk und das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sind zu einem Eigenbetrieb verbunden. Der Eigenbetrieb wird nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen

und

das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entsorgung über die zentrale Abwasseranlage sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen.

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt die gesamte Betriebsführung.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "**Verbandsgemeindewerke Höhr-Grenzhausen**"

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3,7 Mio. Euro.

Davon sind zugeordnet:

- | | |
|---------------------|---------------|
| 1. dem Wasserwerk | 1,1 Mio. Euro |
| 2. dem Abwasserwerk | 2,6 Mio. Euro |

§ 4 Werkausschuss

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses wird in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde festgelegt.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Ver- und Entsorgungsbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife oder Entgelte handelt.
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 Euro nicht übersteigt, darüber hinaus bei Ver- und Entsorgungsleitungen in unbegrenzter Höhe, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert über 10.000,00 Euro beträgt.

§ 5 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere
1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September jeden Jahres,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 Euro nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 Euro und
 9. die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu 10.000,00 Euro.

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen und zwar so rechtzeitig, dass er in der Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit einbezogen werden kann.

- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs.2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Werkleitung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Hinsichtlich der Bezugnahmen auf den Euro tritt diese Betriebssatzung am 01.01.2002, im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 28. September 1999 außer Kraft.

56203 Höhr-Grenzhausen, den 07. Dezember 2001

Jürgen Johannsen
Bürgermeister